



Betriebssatzung für die Abwasserbeseitigung der Stadt Tönning

Aufgrund der §§ 4 und 106 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 01. April 1996 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 321), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.1997 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 474, berichtigt 1998, S. 35) in Verbindung mit § 6 der Eigenbetriebsverordnung vom 29. Dezember 1986 (GVOBl. Schl.-Holst. 1987 S. 11), zuletzt geändert durch LVO vom 16.06.1998 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 210) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 18. Dezember 2007 folgende Betriebssatzung in der Fassung der 1. Nachtragssatzung erlassen:

§ 1 Gegenstand des Eigenbetriebes

1. Die Abwasserbeseitigung und der Bauhof sind ein Eigenbetrieb der Stadt Tönning.
2. Die Abwasserbeseitigung und der Bauhof sind ein wirtschaftliches Unternehmen der Stadt Tönning zur Erfüllung aller mit der Abwasserbeseitigung und mit Bauhofangelegenheiten verbundenen Aufgaben und der sich hieraus ergebenden Rechte und Pflichten. Sie ist ein Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit und gilt als Eigenbetrieb im Sinne des § 106 GO. Sie wird ausschließlich nach den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung vom 29.12.1986 (GVOBl. Schl.-Holst. 1987 S. 11) sowie nach den Bestimmungen dieser Betriebssatzung geführt.

§ 2 Name des Eigenbetriebes

Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung

„Abwasserbeseitigung der Stadt Tönning“

§ 3 Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 3,5 Mio. DM.

§ 4 Betriebsleiter

1. Die „Abwasserbeseitigung“ wird vom jeweiligen Bürgermeister der Stadt Tönning geleitet. Er führt in dieser Eigenschaft die Bezeichnung „Werkleiter“.
2. Vertreter des Betriebsleiters ist der Büroleitende Beamte der Stadt Tönning.
3. Dienstvorgesetzter des Betriebsleiters ist der Hauptausschuss.

§ 5 Aufgaben des Betriebsleiters

1. Der Betriebsleiter leitet den Eigenbetrieb selbständig und entscheidet in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes, soweit diese nicht durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung oder diese Betriebssatzung anderen Stellen vorbehalten sind; er ist für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes verantwortlich. Weiterhin vollzieht der Betriebsleiter die Beschlüsse der Stadtvertretung in Angelegenheiten des Eigenbetriebes.
2. Dem Betriebsleiter obliegt die laufende Betriebsführung. Dazu gehören u. a. alle regelmäßig wiederkehrenden Maßnahmen, die zur Durchführung der Aufgaben, zur Aufrechterhaltung des



Betriebes, zur Überwachung und Instandsetzung der Anlagen und zum Einsatz des Personals notwendig sind. Der Betriebsleiter hat auf eine Tarifgestaltung hinzuwirken, die den Forderungen des § 107 Abs. 1 GO genügt. Die Abwasserbeseitigung ist nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu führen.

3. Der Betriebsleiter hat den Finanzausschuss (§ 10) umgehend über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes zu unterrichten und auf Verlangen jede Auskunft zu erteilen. Die Unterrichtungspflicht besteht für alle Angelegenheiten von größerer Tragweite, wie z. B. beim Auftreten unvorhergesehener Ereignisse, bei notwendigen Abweichungen von der bisherigen Planung oder drohende Verzögerungen in der Durchführung von Baumaßnahmen, bei besonderen Maßnahmen der Geschäftspolitik o. ä.
4. Der Betriebsleiter hat dem Finanzausschuss rechtzeitig den Entwurf des Wirtschaftsplanes und den Jahresabschluss zuzuleiten; er hat diesen Ausschüssen ferner alle Maßnahmen mitzuteilen, die sich auf die Finanzwirtschaft der Stadt auswirken.

§ 6 Pflichten des Abgabepflichtigen

Der Abgabepflichtige hat die für die Prüfung und Berechnung der Abgabeansprüche erforderlichen Auskünfte zu erteilen und nötigenfalls Zutritt zum Grundstück zu gewähren.

§ 6 Vertretung des Eigenbetriebes

1. Der Betriebsleiter vertritt die Stadt in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die seiner Entscheidung unterliegen.
2. Der Betriebsleiter unterzeichnet im Namen des Eigenbetriebes ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses, wenn die Angelegenheiten seiner eigenen Entscheidung unterliegen. Alle übrigen Zeichnungsberechtigten unterzeichnen stets „Im Auftrag“.
3. Erklärungen des Eigenbetriebes, durch die die Stadt verpflichtet werden soll und die nach Absatz 1 in die Zuständigkeit des Betriebsleiters fallen, bedürfen grundsätzlich der Schriftform.

Fällt die Abgabe der Erklärungen nicht in die Zuständigkeit des Betriebsleiters, ist nach § 64 GO zu verfahren.

§ 7 Aufgaben der Stadtvertretung

Die Stadtvertretung beschließt über alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes, für die sie nach § 28 GO und § 5 Eig VO zuständig ist oder nach § 27 Abs. 1 GO die Entscheidung im Einzelfall an sich gezogen hat.

§ 8 Personalwirtschaft

1. Der Betriebsleiter entscheidet in allen Personalangelegenheiten der Angestellten und der Arbeiter des Eigenbetriebes.
2. Alle Personalentscheidungen sind nach Maßgabe der Stellenübersicht des Wirtschaftsplanes zu treffen.

§ 9 Personalwirtschaft



Der nach der Hauptsatzung gebildete Finanzausschuss wirkt in folgenden Angelegenheiten des Eigenbetriebes beratend mit:

1. Aufstellung des Wirtschaftsplanes
2. Festsetzung der Schmutzwasserbeseitigungsgebühr
3. Festsetzung der Regenwasserbeseitigungsgebühr
4. Festsetzung der Kanalanschlussbeiträge

§ 10 Personalwirtschaft

Bei baulichen Angelegenheiten ist der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss zur Beratung heranzuziehen.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Betriebssatzung in der Fassung der 1. Nachtragssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Tönning, den 19.12.2007

Stadt Tönning
- Der Bürgermeister -

(Haß)